



Weiterbildungssparen – die zweite Komponente der Bildungsprämie

Informationen für Beraterinnen und Berater zum Umgang mit Spargutscheinen im Rahmen der Fördermaßnahme „Bildungsprämie“

Das Weiterbildungssparen im Rahmen der Bildungsprämie

Neben dem **Prämiengutschein** ist das **Weiterbildungssparen** eine weitere Komponente der Bildungsprämie. Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht durch eine vorzeitige Entnahme nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (*mehr zum gesetzlichen Hintergrund: siehe Anlage I*).

Interessierte, die das Weiterbildungssparen nutzen möchten, benötigen einen Spargutschein. Dieser wird wie der Prämiengutschein als Ergebnis einer obligatorischen Beratung im Beratungstool generiert und der bzw. dem Begünstigten mit einem „Infoblatt für Weiterbildungsanbieter“ und einem „Infoblatt für Finanz- und Anlageinstitute“ ausgehändigt.

Das Weiterbildungssparen im Beratungsgespräch

Die Beratung zum Weiterbildungssparen erfolgt analog zum Prämiengutschein (Prüfung der persönlichen Voraussetzungen und Ermittlung des Weiterbildungsziels sowie geeigneter Anbieter), hat darüber hinaus jedoch folgende Besonderheiten:

- Im Unterschied zum Prämiengutschein gelten beim Weiterbildungssparen **keine Einkommensgrenzen**: Profitieren vom Weiterbildungssparen können alle **erwerbstätigen Personen**, die über entsprechende Ansparguthaben nach VermBG verfügen.
- Beratung und Entnahme sind beim Weiterbildungssparen auch möglich, wenn die Weiterbildung, für die das Ansparguthaben eingesetzt werden soll, bereits begonnen hat.
- Die Beratungsstelle berät ausschließlich zu Fragen der beruflichen Weiterbildung. Darüber hinaus hat sich für Interessierte eine **Beratung im jeweiligen Anlageinstitut vor der Buchung einer Weiterbildung** als äußerst sinnvoll erwiesen (siehe dazu auch nächste Seite).
- Die vorzeitige Entnahme zum Zweck der beruflichen Weiterbildung kann auch aus dem Ansparguthaben der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erfolgen.
- Die Kombination von Spargutschein und Prämiengutschein sowie weiteren ESF-kofinanzierten Länderinstrumenten (z. B. dem Bildungsscheck NRW oder dem Qualifizierungsscheck Hessen) ist möglich.
- Das vorzeitig entnommene Guthaben muss **innerhalb von drei Monaten** für Weiterbildungszwecke verwendet werden. Dass die Verwendung des Erlöses innerhalb dieser Frist erfolgen wird, hat der Nutzer oder die Nutzerin dem Anlageinstitut gegenüber zu bestätigen.
- Ein Spargutschein kann auch noch nachträglich ausgedruckt werden.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Beachtung der jeweiligen Vertragsbedingungen

Die Ausstellung eines Spargutscheins durch die Beratungsstelle im Rahmen der Bildungsprämie bedeutet, dass die gesetzlichen Bedingungen für eine vorzeitige unschädliche Entnahme erfüllt sind:

- Es hat eine Beratung im Rahmen der Bildungsprämie stattgefunden.
- Die persönlichen Fördervoraussetzungen, wie der Erwerbsstatus, liegen vor.
- Das Weiterbildungsziel ist beschäftigungsrelevant.

Damit ist die gesetzliche Frage geklärt.

Zu prüfen bleibt danach, in welcher Form der privatrechtlich abgeschlossene Sparvertrag eine vorzeitige Verfügung zulässt. Zu diesen Fragen kann nur das Anlageinstitut Auskunft geben:

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Art, Form und Frist der Verfügungsmöglichkeit hängen allein von dem zugrunde liegenden individuellen Vertrag zwischen Anlageinstitut und der Sparerin bzw. dem Sparer ab. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zuvor auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen wurden, weichen im Einzelfall erheblich voneinander ab (zum Beispiel in Form sehr unterschiedlicher Kündigungs- bzw. Auszahlungsfristen sowie sonstiger Vertragsbedingungen, wie z.B. besonderer Gebühren und Kosten).
- **Fragen zur Teilverfügung:** Die verbindlichen individuellen Vertragsbedingungen können u. U. so angelegt sein, dass zum Beispiel eine vorzeitige Entnahme eines Teils des angesparten Vermögens nur in Form einer Kündigung des gesamten Vertrags möglich ist. Je nach Situation des Finanzmarktes bringt das unterschiedliche ökonomische Folgen mit sich, etwa wenn ein neuer Vertrag zur Anlage des Restguthabens mit niedrigeren Zinsen ausgestattet ist.
- **Bausparverträge nach VermBG oder Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG):** Anlagen in Form von Bausparverträgen können je nach der Einkommenshöhe des Sparers entweder
 - nach dem VermBG (bis 17.900 € zu versteuerndes Einkommen (zvE) für Alleinstehende bzw. 35.800 € für Verheiratete) oder
 - nach dem WoPG (hierfür gelten die Einkommensgrenzen von 25.600 bzw. 51.200 € zvE) gefördert sein.

Eine vorzeitige unschädliche Verwendung zu Weiterbildungszwecken ist nur aus Bausparverträgen möglich, die nach dem VermBG gefördert werden, da das WoPG durch das Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht analog angepasst wurde. Ob ein Bausparvertrag nach dem VermBG (eine vorzeitige unschädliche Verfügung zu Weiterbildungszwecken ist möglich) oder **WoPG (eine vorzeitige unschädliche Verfügung zu Weiterbildungszwecken ist nicht möglich)** gefördert wurde, sollte im Zweifelsfall nachgefragt werden.

→ Weisen Sie beim Ausstellen eines Spargutscheins die bzw. den Begünstigten auf die Notwendigkeit hin, sich **vor der Buchung einer Weiterbildung** beim Anlageinstitut u.a. über die nachfolgend aufgeführten Konditionen zu informieren:

- Wie lang ist die Kündigungsfrist? Wann ist der Auszahlungstermin?
- Muss für eine vorzeitige Verfügung ein Zinsausgleich in welcher Höhe gezahlt werden?
- Muss der gesamte Vertrag aufgelöst werden oder ist eine Teilverfügung möglich?

Die weiteren Schritte

Der Weiterbildungsanbieter ergänzt den Spargutschein um Angaben zur gebuchten Weiterbildungsmaßnahme. Damit ist bestätigt, dass die Erlöse für Weiterbildungszwecke verwendet werden und somit ein begünstigter Zweck für eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt. Die Einlösung erfolgt bei dem Institut, das die geförderte Anlage nach VermBG führt. Der vorgelegte, vollständig ausgefüllte Spargutschein dient als Nachweis, dass eine vorzeitige Verfügung unschädlich ist.

Begünstigte des Weiterbildungssparens sind dazu verpflichtet, das Anlageinstitut zu informieren, wenn das ausgezahlte Guthaben entgegen der ursprünglichen Planungen nicht innerhalb von drei Monaten für den begünstigten Zweck der beruflichen Weiterbildung verwendet wird.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Hintergrundinformation: Arbeitnehmersparzulage

Die Arbeitnehmersparzulage ist eine staatlich gewährte Geldzulage zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (Vermögenswirksame Leistungen). Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben Beschäftigte bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze – je nach Anlageform darf das jährliche zu versteuernde Einkommen € 17.900,- oder € 20.000,- nicht übersteigen (bzw. € 35.800,- oder € 40.000,- bei gemeinsam Veranlagten). Mögliche Anlageformen sind z. B. Bausparverträge, Lebensversicherungen, Mitarbeiterbeteiligungen, Investmentfonds oder Bausparpläne.

Anlage I: Die Änderung des VermBG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Weiterbildungssparens wurden mit dem am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) geschaffen.

Der geänderte Gesetzestext lautet wie folgt:

§4 (4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn [...]

4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Anlagen gilt dies nur bei Zustimmung des Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist,“

§ 13 Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil [...]

3. der Arbeitnehmer über nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Höhe von mindestens 30 Euro verfügt.

Das BMF hat den Abschnitt 20. des Anwendungsschreibens vom 09. August 2004 - IV C 5 - S 2430 - 18/04 - (BStBl I S. 717)) zu diesem Punkt mit Schreiben vom 16. März 2009 - IV C 5 - S 2430/09/10001 (Dok. 2009/0171679) wie folgt geändert:

20. Nachweis einer zulageunschädlichen Verfügung

(§ 4 Abs. 4 VermBG, § 8 VermBDV 1994)

Die zulageunschädliche Verfügung (Abschnitt 19) ist dem Kreditinstitut, der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen (§ 8 Abs. 2 VermBDV 1994) oder dem Finanzamt (nur bei einer Anlage im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 VermBDV 1994) vom Arbeitnehmer (im Todesfall von seinen Erben) wie folgt nachzuweisen:

[...]

6. im Fall der Weiterbildung durch Vorlage einer von einer Beratungsstelle im Sinne der Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ (BAnz 2008, 3218) ausgestellten und von einem Weiterbildungsanbieter ergänzten Bescheinigung (Informationen unter www.bildungspraemie.info).

Zahlt sich aus: Die Bildungsprämie